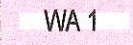


A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH / ABGRENZUNG

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.2  Abgrenzung unterschiedlicher WA-Gebiete
- 1.2  Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung bzw. des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des WA-Gebietes

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1  **WA 1** Allgemeines Wohngebiet, z.B. WA 1

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 3.1 **GR95** zulässige Grundfläche als Höchstmaß, z.B. GR 95 m²
- 3.2 **GF185** zulässige Geschossfläche als Höchstmaß, z.B. GF 185 m²
- 3.3 **WH5,75** zulässige Wandhöhe WH₅, als Höchstmaß, z.B. WH₅ 5,75 (m), siehe Festsetzung durch Text C13.2

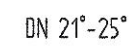
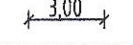
4. BAUWEISE, BAUGRENZEN

- 4.1  Baugrenze

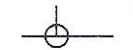
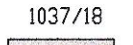
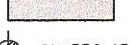
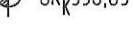
5. VERKEHRSFLÄCHEN

- 5.1  Straßenbegrenzungslinie

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 6.1  **OK 560,0** OK fertiger Erdgeschossfußboden als Höchstmaß, z.B. OK 560,0 (m ü.NN)
- 6.2  Fläche für Garagen
- 6.3  Fläche für Stellplätze
- 6.4  verbindliche First- und Hauptbaukörperrichtung
- 6.5  zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß, z.B. DN21°(Mindestmaß) -DN25°(Hochstmaß)
- 6.6  Maßlinie mit Maßangabe in Meter (m), z.B. 3,00
- 6.7  mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, z.B. GFL 1
GFL 1: zugunsten des Hinterliegergrundstücks FL.Nr. 1037/1
GFL 2: zugunsten des Hinterliegergrundstücks FL.Nr. 1037/18
GFL 3: zugunsten des Hinterliegergrundstücks FL.Nr. 1037/3

B. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1.  Grundstücksgrenze
2.  1037/18 Flurnummer
3.  vorhandene Gebäude
4.  Fixpunkt Kote Oberkante Kanaldeckel, Bestand, bezogen auf NN, z.B. OK 558,65 (ü.NN) (außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches)
5.  zu entfernendes Objekt
6.  Bäume, die entfernt werden können
7.  Füllschema der Nutzungsschablone
1. Art der baulichen Nutzung
2. zulässige Dachneigung

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet - WA -
- 1.1.1 Ausnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen sind nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grund- und Geschossflächen festgesetzt.
- 2.2 Die zulässige Grundfläche darf abweichend um bis zu 20 m² durch Terrassen, überdachte Terrassen, und Balkone überschritten werden.
- 2.3 Die Flächen von Aufenthaltsräumen i.S. des Art. 45 BayBO in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 zulässig.

3. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, WANDHÖHE

- 3.1 Das zulässige Höchstmaß der Höhenlage der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens - OK - von baulichen Anlagen wird als Höhenkote in m ü.NN festgesetzt und ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- 3.2 Als Wandhöhe - WH₅ - gilt das Maß von der Oberkante Fertigfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut, gemessen an der Traufseite.

4. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 4.1 Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 4.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.
- 4.3 Je Baugrundstück ist außerhalb der überbaubaren Flächen ein Nebengebäude als untergeordnete Nebenanlage i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 10 m² zulässig.

5. GRÜNORDNUNG

- 5.1 Anpflanzungen
- Die nicht überbauten und nicht für zulassungsfähige Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze genutzten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 20 % der Flächen sind mit standort-heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Obstbaum als Hochstamm oder ein heimischer, kleinkroniger Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen.
- Kleinkronige Bäume 2. Wuchsordnung, Pflanzqualifikation: Hochstamm, StU 14/ 16 cm, 3x verpflanzt, mit Ballen
- Heimische, standortgerechte Sträucher, Pflanzqualifikation: verpflanzte Sträucher, mind. 4 Triebe, Höhe: 60-80cm, 1 Strauch pro 15 m²
- Die neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie art- und großförmig zu ersetzen.

6. GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE

- 6.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der Flächen für Garagen zulässig.
- 6.2 Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen, der Flächen für Garagen und der Flächen für Carports zulässig.
- 6.3 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, der Flächen für Garagen, der Flächen für Carports sowie der Flächen für Stellplätze zulässig.
- 6.4 Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist gemäß der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Ebersberg in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.
- 6.5 Zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Zufahrts-, Wege- und Stellplatzflächen usw. dürfen nur mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belagsmaterialien befestigt werden.

7. BAUGESTALTUNG, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- 7.1 Gelärfarbe oder glänzende Fassadenflächen oder Vertiefungen sind nicht zulässig.
- 7.2 Zur Herstellung der notwendigen Erschließung sowie für Terrassen unmittelbar am Wohngebäude sind Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Stützmauern bis zu 0,75 m und Treppen zulässig.
- 7.3 Lichtgraben zur Belichtung von Kellerfenstern anstelle von Kellerlichtschächten sind nicht zulässig.
- 7.4 Es sind nur Salfeldächer mit roten, braunen und anthrazitfarbenen Dacheindeckungsmaterialien zulässig.
- 7.5 Die gilt nicht für untergeordnete Anbauten, wie z.B. Vordächer, Terrassenüberdachungen etc.
- 7.6 Dacheinschnitte (Salfeldächer) und Dachaufbauten sind mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig.
- 7.6 Im WA 2 ist ein Quergiebel in einer Breite bis höchstens 4,65 m zulässig. Der First des Quergiebels ist mindestens 0,5 m unter dem First des Hauptgebäudes anzuordnen.
- 7.7 Keller sind wasserdicht sowie auftriebsicher gegen Grund- und Oberflächenwasser auszuführen. Kelleröffnungen, wie z.B. Lichtschächte, Treppenabgänge, Kellerfenster, Be- und Entlüftungen, Wanddurchleitungen etc. sind wasserdicht auszuführen oder mindestens 25 cm über der Geländeoberkante anzuordnen.

8. EINFRIEDUNGEN

- 8.1 Alle Einfriedungen sind ohne durchlaufenden Sockel, nur mit Punktfundamenten und einem für Kleinsäuger durchlässigen Bodenabstand von mindestens 10 cm zu errichten.
- 8.2 Einfriedungen im Bereich der Grundstücks-, Stellplatz- oder Garagenzufahrten sind nicht zulässig.

Der Bebauungsplan Nr.45.3 ersetzt in seinem räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 45 "Dachsberg" i.d.F.v. 30.12.1976 (zuletzt geändert), genehmigt mit Schreiben vom 01.03.1977, rechtsverbindlich seit 15.06.1977.

D. HINWEISE DURCH TEXT

1. Auf die geltenden kommunalen Verordnungen und Satzungen der Stadt Ebersberg, insbesondere die Entwässerungssatzung sowie auf die Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001) und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg (AWS) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.
2. Der Grundschutz des abwehrenden Brandschutzes wird über eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Stadt Ebersberg gewährleistet. Darüber hinausgehende Belange und Anforderungen an den baulichen und abwehrenden Brandschutz sind vom Bauherren, Grundstückseigentümer und Planer eigenverantwortlich zu prüfen. Auf die Bestimmungen des Abschnitt V der BayBO wird verwiesen. Feuerwehrzufahrten und -zugänge sind gemäß den "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" herzustellen.
3. Auf den Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB wird hingewiesen.
4. Wasserhaushalt
- Grundsätzlich ist das unverschmutzte Niederschlagswasser nach den anerkannten Regeln der Technik zu versickern, soweit die Untergrundverhältnisse dies erlauben. Dabei ist als primäre Lösung eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht anzustreben. Diese ist unter Einhaltung der Randbedingungen der Niederschlagswasserfreisetzungssatzung (NWFreiV) genehmigungsfrei. Falls eine Flächenversickerung nicht möglich ist, ist eine linienförmigen unterirdischen Versickerung über Rigolen der Vorzug vor einer punktuellen Versickerung über Sickerschächte zu geben.
- Es dürfen keine grundwasserschützenden Deckschichten durchstoßen werden. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden. Die Anlagen zur Niederschlagswasserfreisetzung sind gemäß den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRNGW) und dem Merkblatt DWA-A 138 (April 2005) "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu bemessen und zu errichten.
- Für die Eingriffe der Kellergeschosse in das Grundwasserregime sind in jedem Fall die erforderlichen Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Eine ständige andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
- Befristete Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der Gebäude sind zulässig, bedürfen aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind mindestens einen Monat vor Baubeginn zu beantragen. Wird Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen, ist das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen ist.
- Im Sinne der Bauvorsorge und eines ausreichenden Objektschutzes sollte die Höhenkote "Oberkante Rohfußboden" der Wohngebäude ausreichend hoch über der Geländeoberkante angeordnet werden. Alternativ können auch bei barrierefreier Bauweise entsprechende bautechnische Maßnahmen, wie z.B. Einbau von Dambalken, vorgesehen werden.
- Sämtliche Bauvorhaben müssen mit Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein.
- Das Schmutzwasser ist im Mischsystem über Anlagen abzuleiten, die den Regeln der Technik entsprechen.
- Sämtliche Bauvorhaben sind an die örtliche Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen.
- Vor der Umliegung von Ver- und Entsorgungsteilungen sind die zuständigen Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig zu informieren; die Planung und der Bauablauf sind entsprechend abzustimmen.
5. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen nach Art. 47 - Art. 53 des Gesetzes zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB) wird hingewiesen.
6. Es können ggf. Bodendenkmäler vorhanden sein. Vorsorglich wird auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG, sowie den Erhalt der Bodendenkmäler gemäß Art. 1 DSchG und die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG für Bodeneingriffe jeder Art hingewiesen.
7. Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Erkenntnis der Stadt Ebersberg altlastenfrei. Nachforschungen haben keine Verdachtsmomente für das Planungsgebiet ergeben.
8. Belange des besonderen Artenschutzes
- Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Rahmen einer Potentialabschätzung/Vorprüfung berücksichtigt abgestimmt. In der Folge des Planvorhabens werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VRL Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Auf die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird hingewiesen. Bei notwendigen Gehölzentfernungen dürfen keine geschützten, heimischen Vogelarten zu Schaden kommen, weshalb eine Beseitigung von Gehölzen und ein Abbruch von Gebäuden nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr, also im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen darf. Auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wird besonders hingewiesen.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens den Bauherren und seine Planer weder im Baugenehmigungsverfahren noch bei einer genehmigungsfreien Änderung oder Errichtung von baulichen Anlagen von der Prüfung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote entbindet, da sich die Verhältnisse seit der Ausarbeitung und des Inkrafttretens des Bebauungsplans wesentlich verändert haben können.
- Auf das Merkblatt "Energiesparen und Artenschutz" des Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe Ebersberg, wird hingewiesen.
9. Es wird empfohlen, bei der Planung des Einsatzes Erneuerbarer Energien Technologien mit möglichst geringen CO₂-Emissionen zu bevorzugen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Klimamanager der Stadt Ebersberg eine Beratung zum Einsatz Erneuerbarer Energien sowie zur Energieeffizienz vermittelt werden kann.
- Auf den Leitfaden Nachhaltiges Bauen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird hingewiesen: http://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/Leitfaden_2015/LFNBD_Final-barrierefrei.pdf
- Auf die Veröffentlichung "Energie und Ortsplanung, Arbeitsblätter für die Bauteilplanung Nr. 17, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern" wird hingewiesen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Wallboxen für das private Laden von Elektrofahrzeugen in Garagen als untergeordnete Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO zulässig sind.
10. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich u.a. Versorgungseinrichtungen verschiedener Versorgungsträger. Bei Bauarbeiten ist auf die Sicherheitsbestimmungen der Ver- und Entsorgungsträger zu achten. Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen. Sämtliche Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind deshalb rechtzeitig mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu überprüfen. Auf die einschlägigen technischen Regelwerke wird verwiesen. Bei Bauarbeiten sind Bäume vor Beeinträchtigungen oder Beschädigungen zu schützen. Auf das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013, der FGSV wird hingewiesen.
11. Es wird empfohlen, mit dem Bauantrag die Einhaltung der Grünordnungsfestsetzungen durch einen qualifizierten Freilächengestaltungsplan nachzuweisen.

12. Schutz von Bepflanzungen bei Bauarbeiten
- Im Plangebiet sind bei Bauarbeiten Bäume, Pflanzensbestände und Vegetationsflächen gemäß der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie der RAS-LP 4, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" vor Beeinträchtigungen oder Beschädigungen zu schützen.

13. Für die festgesetzten Pflanzmaßnahmen wird empfohlen Gehölze aus folgender Liste zu verwenden. Es wird empfohlen Sorten mit entsprechender Eignung zu verwenden.

Heimische kleinkronige Laubbäume	Carpinus betulus - Hainbuche
Acer campestre - Feld-Ahorn	Prunus padus - Traubenkirsche
Prunus avium - Vogel-Kirsche	
Sorbus aucuparia - Eberesche	

Heimische Sträucher	Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Cornus mas - Kornelkirsche	Rosa canina - Hundsrose
Corylus avellana - Hasel	Viburnum opulus - gemeiner Schneeball
Sambucus nigra - schwarzer Holunder	

14. Bei Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ist folgendes zu beachten:
- Dem Verbraucher muss nach der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001) für die in § 3 Nr. 1 genannten Zwecke Wasser mit Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen.
- Nach § 17 Abs. 6 TrinkwV 2001 dürfen Regenwassernutzungsanlagen nicht mit Trinkwasser verbunden werden, die Leitungen der unterschiedlichen Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen, die Entnahmestellen aus Regenwassernutzungsanlagen sind dauerhaft als solche kennzeichnen. Die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist nach § 13 Abs. 4 TrinkwV 2001 dem Gesundheitsamt Ebersberg anzuzeigen.

15. Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Normenblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind beim Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien liegen in der Bauverwaltung der Stadt Ebersberg zur Einsichtnahme bereit. Zudem sind sie beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

16. Der Bebauungsplan regelt die Abstandsflächen abschließend.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Technische Ausschuss der Stadt Ebersberg hat in der Sitzung vom 15.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.45.3 beschlossen. Der Beschluss wurde am 22.01.2019 bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.01.2019 hat in der Zeit vom 30.01.2019 bis 01.03.2019 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.01.2019 hat in der Zeit vom 30.01.2019 bis 01.03.2019 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2019 bis 08.07.2019 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2019 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.06.2019 bis 08.07.2019 öffentlich ausgelegt.
6. Der Ferienausschuss der Stadt Ebersberg hat in der Sitzung vom 13.08.2019 den Bebauungsplan Nr.45.3 in der Fassung vom 13.08.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt:



Ebersberg, den **2.2. AUG. 2019**

W. Brilmayer
Erster Bürgermeister W. Brilmayer



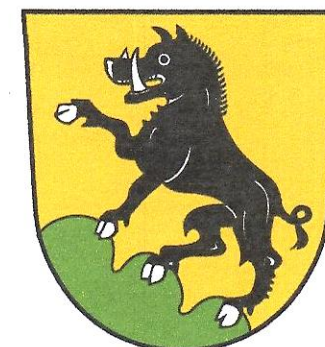
Ebersberg, den **2.9. AUG. 2019**

W. Brilmayer
Erster Bürgermeister W. Brilmayer

STADT EBERSBERG

Landkreis Ebersberg

Bebauungsplan Nr. 45.3 "Dachsberg / Im Tal" 3. Änderung mit integrierter Grünordnung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB



Plandatum: 13.08.2019

Die STADT EBERSBERG

erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4, 8, 9, 10, 13 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) Planzeichenverordnung (PlanzV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V. mit Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

diesen Bebauungsplan in der Fassung vom 13.08.2019 bestehend aus Planzeichnung und Textteil als **S A T Z U N G**.

W. Brilmayer den **2.1. AUG. 2019**

W. Brilmayer
Erster Bürgermeister W. Brilmayer

Entwurfsverfasser:
Ferdinand Feiner-Kornprobst
Architekt und Stadtplaner
Fitzweg 19
83071 Stephanskirchen

